

# EuErbVO - Kurzübersicht

## Anwendungsbereich

Die Verordnung gilt für alle EU Staaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, Irland und Dänemark. Sie findet Anwendung auf Erbfälle, bei denen der Erblasser am oder nach dem 17. August 2015 gestorben ist (Art. 83 Abs. 1, 84).

Das eheliche Güterrecht und das Steuerrecht werden durch die Verordnung nicht geregelt.

Die Verordnung findet immer dann Anwendung, wenn

- Ein Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat hatte
- Ein Erblasser Vermögenswerte in einem Mitgliedstaat hinterlässt
- Ein Erblasser eine Rechtswahl zugunsten des Rechts eines Mitgliedstaats (Heimatrecht) getroffen hat.

Damit wird die Verordnung auch Auswirkungen auf Schweizer Staatsangehörige mit letztem gewöhnlichem Aufenthaltsort in einem Mitgliedstaat haben sowie auf in der Schweiz wohnhafte Personen, die Vermögenswerte in einem Mitgliedstaat hinterlassen.

## Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt

Der Schweizer Begriff des letzten Wohnsitzes deckt sich nicht vollständig mit jenem des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes. Der letzte gewöhnliche Aufenthalt wird vergangenheitsbezogen definiert, während im Begriff des Wohnsitzes neben dem objektiven Element des Aufenthaltes das subjektive Element der Absicht des dauernden Verbleibens an einem Ort enthalten ist (Art. 20 Abs. 1 lit. a IPRG).

## Ordentliche Zuständigkeit

Die EuErbVO knüpft für die Frage der Zuständigkeit an den letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes an, und zwar für den gesamten Nachlass (Art. 4).

Der EuGH wird den Begriff des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes klären müssen, damit die Mitgliedstaaten bzw. deren Gerichte nicht eine unterschiedliche Praxis entwickeln.

Fallen bei Erbfällen mit einem Bezug zur Schweiz der gewöhnliche Aufenthalt und der Wohnsitz auseinander, kommt es zu Problemen bzw. zu Zuständigkeitskonflikten.

### **Subsidiäre Zuständigkeit**

Die subsidiäre Zuständigkeit der Gerichte eines Mitgliedstaats, in dem sich Nachlassvermögen (bewegliches oder unbewegliches) befindet, wird begründet, wenn der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat hatte. Das in einem Mitgliedstaat gelegene Vermögen wirkt somit zuständigkeitsbegründend.

Die Zuständigkeit erstreckt sich auf den gesamten Nachlass, wenn der Erblasser die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats im Zeitpunkt seines Todes besass oder wenn er in den letzten fünf Jahren vor Anrufung des Gerichts seinen gewöhnlichen Aufenthalt im betreffenden Mitgliedstaat hatte. Bei Fehlen dieser Voraussetzungen sind die Gerichte des Mitgliedstaates nur für das dort belegene Nachlassvermögen zuständig.

### **Gerichtsstandsvereinbarung**

Im Falle einer Rechtswahl zugunsten des Rechts eines Mitgliedstaats sieht die EuErbVO die Möglichkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung vor, und zwar zugunsten der Gerichte dieses Mitgliedstaates (Art. 5).

Die Möglichkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung besteht nicht bei einer Rechtswahl zugunsten eines Drittstaatenrechts. Das führt dazu, dass die Gerichte des Mitgliedstaats am letzten gewöhnlichen Aufenthalt oder am Belegenheitsort das gewählte fremde Heimatrecht des Drittstaates anzuwenden haben.

### **Lösungsansätze für Kompetenzkonflikte**

Im Verhältnis zu Drittstaaten kann es unter verschiedenen Umständen sowohl zur Zuständigkeit des Drittstaates (z.B. der Schweiz) wie zur Zuständigkeit eines Mitgliedstaats kommen (vgl. dazu z.B. ZBGR 96 (2015) S. 149 f.). Bei solchen Kompetenzkonflikten können folgende Lösungsansätze geprüft werden:

- Für Grundstücke in der EU: Art. 86 Abs. 2 IPRG: Vorbehalten ist die Zuständigkeit des Staates, der für Grundstücke auf seinem Gebiet die ausschliessliche Zuständigkeit vorsieht.
- Forum Running: Wird zuerst ein Gericht in der EU angerufen, sistiert ein später angerufenes Schweizer Gericht das Verfahren nach Art. 9 IPRG, sofern die Entscheidung des ausländischen Gerichts nach Art. 96 IPRG anerkennungsfähig ist.

Wird umgekehrt zuerst ein Schweizer Gericht angerufen, ist die Lage weniger klar. Das Gericht in der EU würde seine Zuständigkeit aufgrund der EuErbVO bejahen. Die Verordnung enthält zur Rechtshängigkeit nur eine Bestimmung für den Fall, dass die Gerichte verschiedener Mitgliedstaaten angerufen werden (Art. 17), aber keine Regelung für den Fall, dass bereits das Gericht eines Drittstaats mit der Sache befasst ist. Es besteht hier die Gefahr, dass einander widersprechende Urteile ergehen. Ob Art. 17 EuErbVO analog angewendet würde, ist fraglich. Es käme wohl eher das nationale IPR des betroffenen Mitgliedstaats zur Anwendung.

- Beschränkung des Verfahrens nach Art. 12 der EuErbVO: Wenn Nachlassvermögen in der Schweiz liegt und zu erwarten ist, dass ein Entscheid hierüber in der Schweiz nicht anerkannt oder vollstreckbar erklärt würde, kann das zuständige Gericht eines Mitgliedstaates auf Antrag einer Partei diese Vermögenswerte vom Verfahren ausschliessen.
- Notzuständigkeit nach Art. 3 IPRG bzw. Art. 11 EuErbVO.

### **Anwendbares Recht**

Die EuErbVO unterstellt den gesamten Nachlass, unabhängig von der Art der Vermögenswerte und unabhängig davon, ob diese in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat belegen sind, dem Recht des letzten gewöhnlichen Aufenthalts (Art. 21 Abs. 1 i.V.m. Art. 20).

Durch die Anknüpfung an den letzten gewöhnlichen Aufenthalt zur Bestimmung des Erbstatuts ändert sich das anwendbare Erbrecht mit der Veränderung des gewöhnlichen Aufenthalts. Es besteht daher unter Umständen ein Bedürfnis nach einer Rechtswahl. Der Erblasser kann das Recht des Staates wählen, dem er im Zeitpunkt der Rechtswahl oder im Zeitpunkt seines Todes angehört. Bei mehreren Staatsangehörigkeiten hat der Erblasser die freie Wahl zwischen seinen Heimatrechten. Eine Teilrechtswahl ist ausgeschlossen. Die Rechtswahl kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen.

Konflikte mit den Schweizer Kollisionsnormen entstehen insbesondere in folgenden Fällen:

- Der Erblasser hat seinen letzten Wohnsitz gem. IPRG in der Schweiz, jedoch gewöhnlichen Aufenthalt gemäss EuErbVO in einem Mitgliedstaat. Das Schweizer Gericht wendet schweizerisches Recht an, der Mitgliedstaat, in dem der Erblasser ge-

wöhnlichen Aufenthalt hatte, sein eigenes Recht. Planungsmöglichkeit: Rechtswahl zugunsten des (eines) Heimatrechts (Art. 90 Abs. 2 IPRG, Art. 22 EuErbVO).

- Befindet sich der gewöhnliche Aufenthalt/letzte Wohnsitz beim Tod des Erblassers in einem Drittstaat, würde der (aufgrund anderer Anknüpfungen) zuständige Mitgliedstaat Drittstaatenrecht anwenden, die Schweiz bei letztem Wohnsitz in der Schweiz Schweizer Recht, sofern keine Rechtswahl zu Gunsten des Heimatsrechts getroffen wurde.
- Ausländischer Staatsangehöriger, der nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist, und der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz, aber keinen Schweizer Wohnsitz, jedoch in einem Mitgliedstaat belegenes Nachlassvermögen hat: Die Schweiz wendet im Rahmen der Zuständigkeit nach Art. 88 Abs. 1 IPRG auf in der Schweiz belegenen Nachlass das Recht an, auf welches das Kollisionsrecht des Wohnsitzstaates verweist (Art. 91 Abs. 1 IPRG). Der Mitgliedstaat wendet auf das sich in diesem Mitgliedstaat belegene Nachlassvermögen Schweizer Recht an, wobei allenfalls eine Weiterverweisung nach Art. 34 EuErbVO greift. Planungsmöglichkeit: Wenn der Erblasser die Staatsangehörigkeit des Staates besitzt, auf dessen Recht das Kollisionsrecht des Wohnsitzstaates verweist, kann mittels Rechtswahl nach Art. 22 EuErbVO ein Gleichlauf des in der Schweiz und im Mitgliedstaat anwendbaren Rechts erzielt werden.

### **Anerkennung von Entscheidungen**

Es gilt der Grundsatz der automatischen Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen. Die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen werden demnach in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens oder eine Nachprüfung bedarf.

Gegenüber Drittstaaten gilt die automatische Anerkennung nicht. Hier wird grundsätzlich auch in Zukunft ein förmlicher Akt der Anerkennung notwendig sein.

### **Erbverträge**

Erbverträge werden grundsätzlich in den Mitgliedstaaten anerkannt, sofern sie nach dem gemäss EuErbVO massgebenden Recht zulässig und formgültig sind.

Beispiel dazu: Ein rechtsgültig errichteter Erbvertrag eines Schweizer Erblassers mit letztem gewöhnlichen Aufenthalt in Belgien würde in Belgien anerkannt, wenn der Erblasser Schweizer Heimatrecht für anwendbar erklärt hat. Dies obschon das belgische materielle Erbrecht grundsätzlich keine Erbverträge kennt (dito z.B. für Spanien und Frankreich).

### **EU-Nachlasszeugnis**

Das europäische Nachlasszeugnis wird bei Bedarf zur Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt. Daneben bestehen die nationalen Erbnachweise weiter.

Das Zeugnis dient als Nachweis der Erben- und Vermächtnisstellung sowie der Stellung von Testamentsvollstreckern oder Nachlassverwaltern und befähigt sie, ohne weitere formelle Voraussetzungen zur Ausübung ihrer Rechte in allen Mitgliedstaaten, nicht aber in Drittstaaten wie der Schweiz.

Das Nachlasszeugnis stellt aus der Sicht der Schweiz aber ein taugliches Anerkennungsobjekt dar. Die Anerkennung müssen Schweizer Gerichte und Behörden nach Massgabe von Art. 96 Abs. 1 lit. a oder b IPRG prüfen. Es darf zur Zeit davon ausgegangen werden, dass das EU-Nachlasszeugnis aus Ausweis für eine Eintragung im Grundbuch dienen kann.

Die Anerkennung der schweizerischen Erbenbescheinigung richtet sich weiterhin nach den Kollisionsregeln der einzelnen Mitgliedstaaten oder etwaiger Staatsverträge und bedarf in der Regel auch künftig einer Anerkennung in einem formellen Verfahren.